

Thema: strafrechtliches Handeln im Erbrecht

Referat gehalten am 07.12.2016

Referent

Rechtsanwalt Thomas Röth, Fachanwalt für Strafrecht

Veranstaltung der Arbeitskreise Erbrecht und Strafrecht

Ort

Steuerberaterverband, Littenstraße 10, Berlin-Mitte

Dieses Skript finden Sie unter: www.liebert-roeth.de

Überblick über die Referatsinhalte

1. Was ist themenbezogen möglich (= Einkreisung des Themas)?
2. Wichtiges zum Strafverfahren
3. Wichtiges und Praktisches für den Erbenvertreter
4. einzelne materielle Delikte (Auswahl)
5. Conclusio/Fazit
6. Literatur/Hinweis
7. Dank und Adresse der Kanzlei

1. Was ist themenbezogen möglich?/Einkreisung des Themas

- a) Wer kann im Erbrecht strafrechtlich handeln?
- b) Welche strafrechtlichen Rechtsmaterien können betroffen sein?
- c) Welche Relevanz hat strafrechtliches Handeln im Erbrecht?

1. a) Personen

- aa) der Erblasser selbst (z. B. durch unversteuertes Geld in einem anderen Land, dann evtl. steuerstrafrechtliche Probleme für die Erben)
- bb) (falsche) Erben (auch Pflichtteilsberechtigte)
- cc) der Testamentsvollstrecker
- dd) der Nachlasspfleger/-insolvenzverwalter
- ee) der Betreuer/in
- ff) der Notar
- gg) Dritte, die Sachen haben, die zum Nachlass gehören
- hh) beteiligte Rechtsanwälte (Geldwäsche/Prozessbetrug)

1. b) betroffene materielle Rechtsmaterien

- aa) Steuerstrafrecht
- bb) Insolvenzstrafrecht
- cc) Aussagedelikte (insb. falsche Versicherung an Eides statt)
- dd) Urkundendelikte (insbesondere Urkundenfälschung gem. § 267 StGB, mittelbare Falschbegründung gem. § 271 StGB, Urkundenunterdrückung gem. § 274 StGB)
- ee) Vermögensdelikte (insbesondere Diebstahl gem. § 242 StGB, Unterschlagung gem. § 246 StGB, (Prozess-)Betrug gem. § 263 StGB und Untreue gem. § 266 StGB)
- ff) Mögliche weitere Delikte: Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Nötigung u. z.B. Geldwäsche durch Rechtsanwalt

1. c) Relevanz strafrechtlichen Handelns im Erbrecht?

- Fälle laut aktueller polizeilicher Kriminalstatistik (2015)
- Knapp 1 Mio Betrugsfälle (s. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/pks-2015.pdf?__blob=publicationFile, Seite 3)
- Zu erwartende Erbrechtsfälle
- eine zunehmende Steigerung (wenig Nachwuchs, höhere Lebenserwartung mehr ältere Menschen)
<http://www.berlin-institut.org/online-handbuchdemografie/bevoelkerungsdynamik/auswirkungen/alterung.htm>

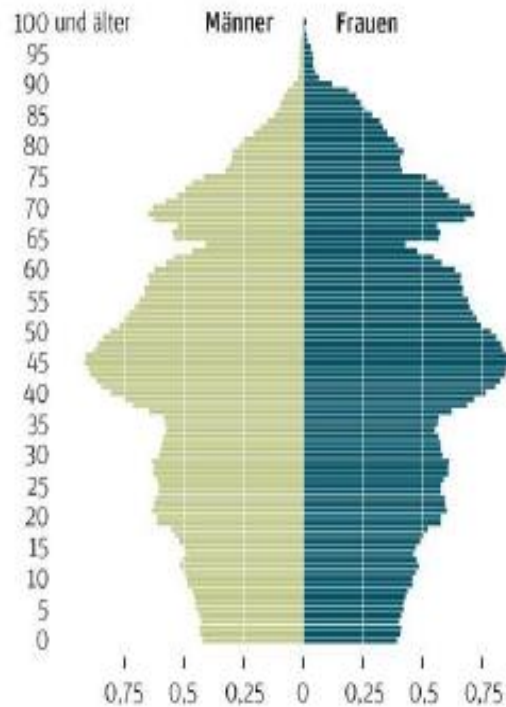
Diagramm (siehe nächste Folie, horizontale Zahlen = Personen in Tausend)

Fazit:

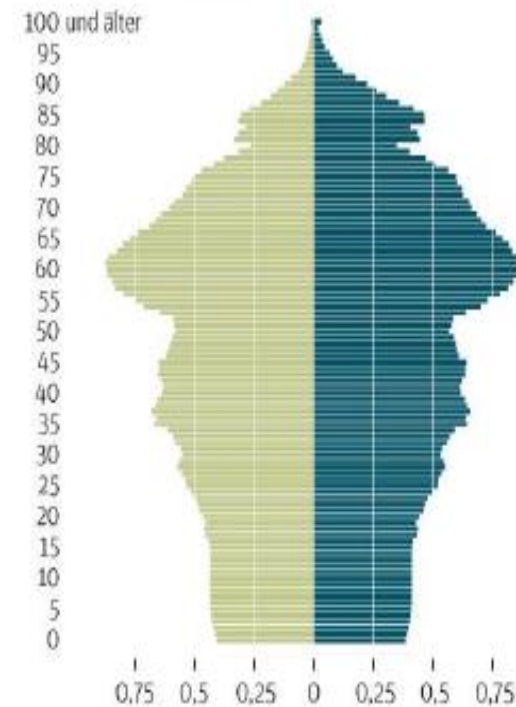
Das Thema wird in den nächsten Jahren an Bedeutung zunehmen. Bisher kaum einschlägig behandelt (= wissenschaftlich/institutionell, z.B. weder beim LKA noch bei der StA in Berlin bisher spezielle Abteilungen).

1. c) Relevanz strafrechtlichen Handelns im Erbrecht?

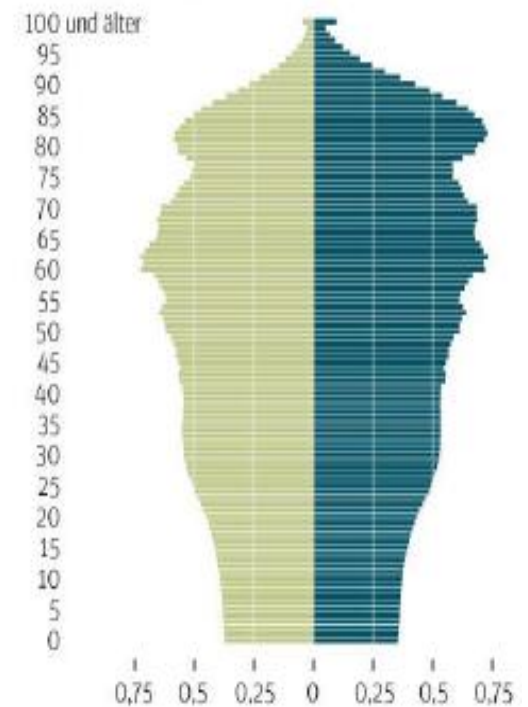
Deutschland 2009



Deutschland 2025



Deutschland 2050



2. Allgemeines und Wichtiges zum Strafverfahren

1. Beteiligte Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte)
2. Verfahrensabläufe und Prinzipien
3. Verfahrenshindernisse/Nebenfolgen einer Verurteilung

2.a) beteiligte Institutionen

aa) Im Ermittlungsverfahren leistet die Hauptarbeit die Polizei (Landespolizeien und Bundespolizei). Besondere andere Institutionen sind die Zollämter und die Finanzverwaltung. Die Polizei ist zur Ermittlung gem. §§ 161, 163 StPO verpflichtet (s.a. § 152 GVG, die Ermittlungspersonen der StA).

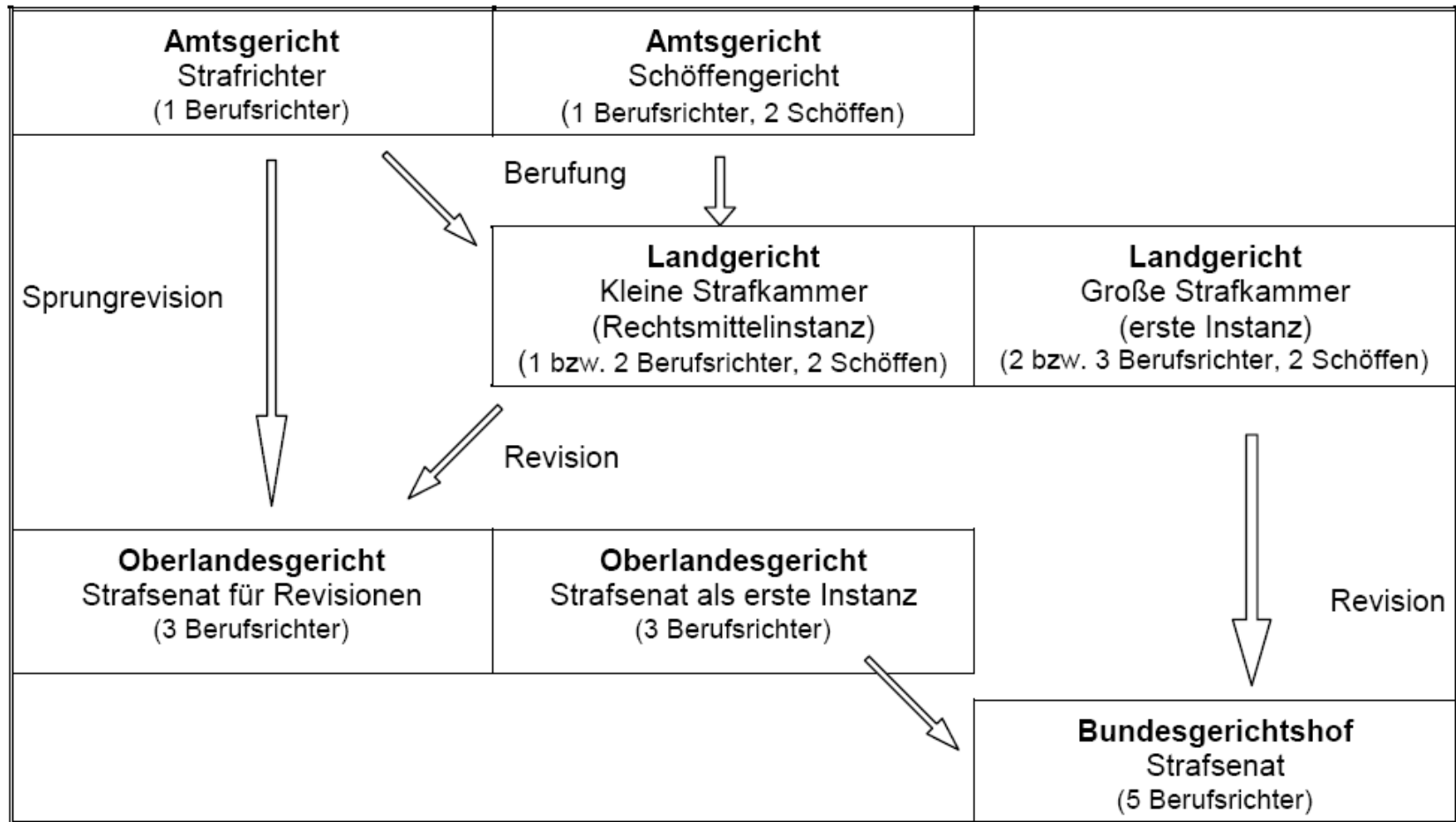
bb) Staatsanwaltschaft (§§ 141-153 GVG und § 152, 160, 170 StPO) leitet das Ermittlungsverfahren, klagt an bzw. stellt ein

cc) Gerichte

Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und BGH

(folgende Folie: Schaubild aus Heinz, s. Literaturliste, Seite 13)

2.a) beteiligte Institutionen (cc - Gerichte)



2.a) gerichtliche Aktenzeichen (ohne OLG und BGH)

Vor dem Amtsgericht: z.B. (324 Cs) 284 Js 2014/15 (23/16)

- Gs (Aktenzeichen für den Ermittlungsrichter)
- Cs (Strafbefehlsverfahren beim Strafrichter, bis zu einem Jahr)
- Ds (Verfahren beim Amtsgericht, Strafrichter, bis zu 2 Jahren)
- Ls (Verfahren vor dem Amtsgericht, Schöffengericht, bis zu 4 Jahren)

Vor dem Landgericht

- **KLs** (erstinstanzliche Strafsachen beim Landgericht)
- **Ks** (Strafsachen vor dem Schwurgericht)
- **Ns** (Berufungen in Strafsachen)

2.b) Verfahrensabläufe und Prinzipien

Ermittlungsverfahren

(Stichworte: Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) /Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)/hinreichender Tatverdacht/Einstellung)

Zwischenverfahren (hinreichender TV, Verfahrenshindernisse, Eröffnungsbeschluss)

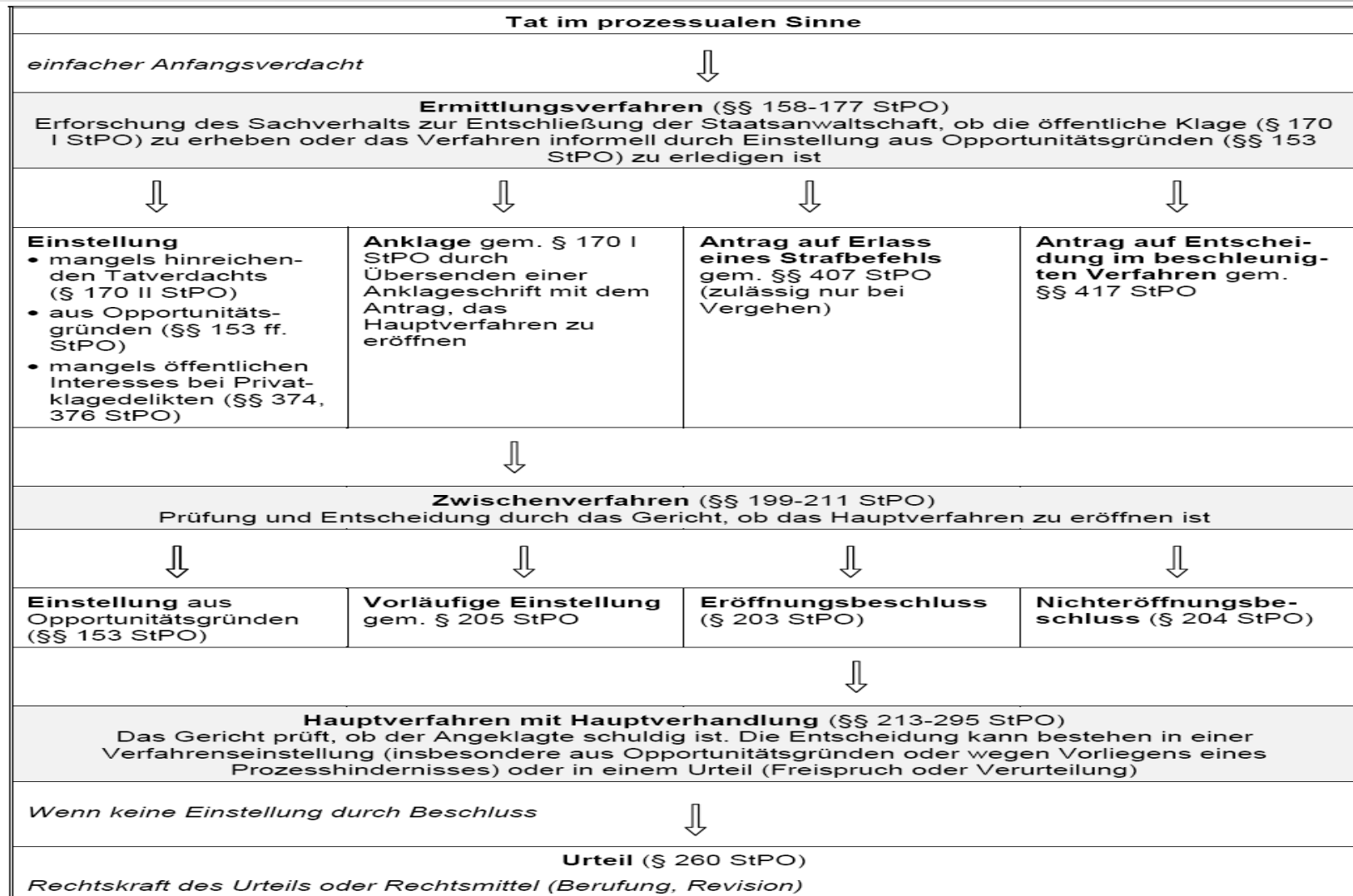
Hauptverfahren (Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 244 Abs. 2 StPO und Inbegriff der Hauptverhandlung gem. § 261 StPO)

Rechtsmittelverfahren

Vollstreckungsverfahren

(folgende Folie: Schaubild aus Heinz, s. Literaturliste, Seite 4)

2 b) Verfahrensabläufe



2. c) Verfahrenshindernisse (Auswahl)

- fehlender Strafantrag
- Verjährung
- Beschuldigter bereits sehr alt oder gesundheitlich angeschlagen
- keine wirksame Anklage

Diese Punkte werden hier nur angedeutet und im 3. Kapitel werden Strafantrag und Verjährung genauer behandelt

3. Wichtiges und Praktisches für den Erbenvertreter

- a) Pro und Contra der Erstattung einer Strafanzeige
- b) Strafanzeige erstatten (wie, wohin und welche Kosten entstehen)
- c) der Strafantrag
- d) die Verjährung
- e) Rechte des Verletzten
- f) Rückgewinnungshilfe durch den Staat
- g) etwaige Nebenfolgen für den Täter

3. a) Pro und Contra (Auswahl)

Pro und Contra der Erstattung einer Strafanzeige

Pro	Contra
Informationsgewinnung	eventueller Zeitverlust (u. U. Unterlagen weg)
Beweissicherung	wirtschaftliche Vernichtung des „Schädigers“
Sicherstellung von Gegenständen Rückgewinnungshilfe	Gefahr einer eigenen falschen Verdächtigung / strafrechtliche Gegenanzeige
Erbunwürdigkeit (§ 2339 BGB)	soziale bzw. familiäre Verwerfungen durch Erstattung
Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB/ Restitutionsklage gem. § 580 ZPO	StA verfolgungsunwillig („nur“ zivilrechtliche Ansprüche!)

3. b) Strafanzeige (wie, wohin und welche Kosten)

Wie?

Konkreter Sachverhalt, sehr faktisch (Verhinderung von falschen Verdächtigungspartikeln), „runde“ Story [kurz und einfach]), Ermittlungsanhalte für Polizei/StA geben, keine zivilrechtliche Überfrachtung
Um Mitteilung des Aktenzeichens, bei Einstellung und bei rechtskräftigem Abschluss usw. bitten

Wohin?

Entweder zur zuständigen Staatsanwaltschaft oder zum zuständigen Polizeiabschnitt (siehe § 158 StPO).
Zuständig ist gem. § 143 GVG diejenige Staatsanwaltschaft, für die auch das Gericht zuständig wäre bei welchem die StA ihren Sitz hat. Die örtliche Zuständigkeit für das Gericht bemisst sich nach den §§ 7-21 StPO (hauptsächlich Tatort oder Aufenthaltsort des Beschuldigten).

Meine Empfehlung ist: Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft (andere meinen eher zur Polizei, damit zunächst mal ermittelt wird und nicht gleich nach Einstellungsgründen geschaut wird, was aber auch später noch passieren kann).

Kosten für die Erstattung einer Strafanzeige

Nach RVG – VV RVG 4100 (Grundgebühr 40-360 €), 4104 (evtl. Verf-geb im Ermivf) und 4302 Nr. 2 = 20,00 € bis 250,00 €), d.h. bei Einzeltätigkeit: Mittelgebühren: insg. 335 € zzgl. Auslp. und USt), deshalb: Vergütungsvereinbarung die Regel (pauschal oder nach Stunden, verkürzbar durch Zsarbeit mit ErbRA)

3. c) Strafantrag

- absolute bzw. relative Strafantragsdelikte
- berechtigter Antragstellerkreis
- Form und Frist für den Strafantrag

3. c) relative und absolute Antragsdelikte

Absolute Antragsdelikte

können nur verfolgt werden, wenn ein wirksamer Strafantrag vorliegt.

Absolute Strafantragsdelikte sind (Hausfriedensbruch § 123 Abs. 2 StGB, Beleidigung §§ 185, 194 und **247** StGB auf den auch §§ 263 Abs. 4 und 266 Abs. 2 StGB verweisen, d. h. bei Schädigung eines **Angehörigen** ist **Diebstahl, Unterschlagung, Untreue** und **Betrug** ein reines Antragsdelikt)

Angehörige ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 a und b StGB

3. c) relative und absolute Antragsdelikte

Relative Antragsdelikte

zeichnen sich dadurch aus, dass der Strafantrag des Geschädigten durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses seitens der Staatsanwaltschaft ersetzt werden kann (u.a. idR bei Vermögensdelikten wegen geringwertiger Sachen, z. Zt. Bis 25,00 €: 248a, 263 Abs. 4, 266 Abs. 2, s. als Anhaltspunkt Nr. 234 Abs. 1 bzw. 243 Abs. 3 der RiStBV, d.h. böI wohl (+) bei einschlägiger Vorbestrafung und Qualifizierungen

3. c) Wer darf den Strafantrag stellen?

- gem. § 77 Abs. 1 StGB der Verletzte (= der Träger des durch die Tat unmittelbar verletzten Rechtsgutes). Bei einem Dreiecksbetrug ist dies nur der Geschädigte, nicht der Getäuschte
- § 77 Abs. 3 StGB regelt die Antragsbefugnis bei einem geschäftsunfähigen Verletzten
- § 77 Abs. 2 StGB regelt, ob und an wen das Antragsrecht des Erblassers übergeht
- § 77 Abs. 4 StGB regelt, dass jeder Verletzte den Antrag selbst stellen kann

3. c) Form und Frist eines Strafantrages

- Bei Antragsdelikten Schriftform (§ 158 Abs. 2 StPO, wobei ein unterschriebenes Fax genügt) bzw. zu Protokoll einer Behörde (=Staatsanwaltschaft, Gericht oder Polizei)
- Man muss ausdrücklich einen **Strafantrag** stellen, damit Auslegungsprobleme verhindert werden (wird aus der Strafanzeige ein Verfolgungswille erkennbar?)
- **Frist: 3 Monate** (§ 77 b Abs. 1 StGB)
- Beginn der Frist: mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt (§ 77 b Abs. 2 S. 1 StGB)
- Ist durch Tod das Antragsrecht auf Angehörige übergegangen, so endet die Frist frühestens drei Monate und spätestens 6 Monate nach dem Tod des Verletzten (§ 77 b Abs. 4 StGB)
- Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert (§ 77 b Abs. 3 StGB)
- Die Drei-Monats-Frist verlängert sich bei wechselseitig begangenen Straftaten (z. B. unter Miterben, siehe § 77 c StGB)

3. c) nähere Erläuterung zu § 77 b Abs. 2 S. 1 StGB

Die Kenntnis von Tat und Täter setzt keine Gewissheit über sämtliche Einzelheiten strafrechtlichen Geschehens voraus. Es genügt das Wissen von Tatsachen, die einen Schluss auf die wesentlichen Tatumstände und den Täter zulassen. Es ist also zu prüfen, ob dem Strafantragsberechtigten „aus Sicht eines besonnenen Dritten“ der Entschluss zugemutet werden kann, gegen den anderen mit dem Vorwurf einer strafbaren Handlung hervorzutreten und die Strafverfolgung herbeizuführen.

Diese Frist kann nicht nach hinten verschoben werden durch Einsicht in die amtlichen Ermittlungsakten.

3. c) nähere Erläuterung zu § 77 b Abs. 2 S. 1 StGB -Fallbeispiel-

A, B, C und D sind Geschwister. Sie bilden eine Erbengemeinschaft. A lebt in der Stadt des Erblassers. B bis D nicht. B bis D fordern A auf ein Nachlassverzeichnis zu erstellen. Er erstellt dies und es geht den Miterben B bis D am 07.12.2016 zu. Darin verschweigt A ein nur ihm bekanntes Nummernkonto des Erblassers in der Schweiz. B, C und D hatten bereits am 01.11.2016 von der Lebensgefährtin des Erblassers erfahren, dass es dieses Konto geben soll. B erstattet am 30.03.2017 Anzeige.

Rechtzeitig? Könnte eine zu fertigende Auskunftsklage strafrechtlich weiterhelfen?

3. c) nähere Erläuterung zu § 77 b Abs. 2 S. 1 StGB -Fallbeispiel-Lösungen-

Lösung 1. Fallfrage: Bereits im November hatten B, C und D Kenntnis von dem Konto, allerdings hatte bis dato A noch gar keine „Tat“ begangen (Nachlassverzeichnis war noch nicht erstellt und zugeschickt). Die Frist kann also erst ab Zugang des Nachlassverzeichnisses (07.12.2016) beginnen. Das dürfte auch der Fall sein, sodass die Frist für die Stellung des Strafantrages mit Ablauf des 07.03.2017 (Dienstag, kein Feiertag) endet. Somit ist also der erst Ende März 2017 gestellte Antrag verspätet.

Lösung 2. Fallfrage: Eine Klage auf Auskunft könnte dazu führen, dass eine neue Straftat (Dreiecksbetrug: getäuscht wird das Gericht und den Schaden haben die Miterben) begangen wird, hinsichtlich derer dann Strafantrag innerhalb der Frist gestellt werden könnte (natürlich nur, wenn A weiterhin das Konto verschweigt, s.a. Folie 28).

3. c) Weiteres zum Strafantrag

Rücknahme des Strafantrages/Wiederstellung des Strafantrages

Gem. § 77 d StGB kann der Strafantrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Strafantrag kann nicht wieder gestellt werden (auch nicht innerhalb der Dreimonatsfrist). Man kann sich auch zivilrechtlich zur Rücknahme des Strafantrages verpflichten (wirksam auch im Strafverfahren, bitte in einem Vergleich daran denken).

Wenn man den Strafantrag zurücknimmt, löst dies die Kostenfolge des § 470 StPO aus: der den Strafantrag gestellt Habende zahlt in der Regel die Kosten des Verfahrens.

3. d) Verjährung (Verfolgungsverjährung)

Gem. § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB tritt die einfache Verjährung bei Delikten mit einer abstrakten Höchstfreiheitsstrafe von mehr als 1 bis zu 5 Jahren nach 5 Jahren und bei Delikten darunter nach 3 Jahren ein.

Die absolute Verjährung (egal wie oft gehemmt oder unterbrochen wurde) tritt gem. § 78 c Abs. 3 Satz 3 StGB spätestens nach der doppelten einfachen Verjährungszeit ein.

Fristbeginn ist gem. § 78 a S. 1 StGB die Beendigung der Tat (also nicht vor Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges, s. § 78 a S. 2 StGB). Mit Beendigung ist der endgültige Abschluss des Tatgeschehens gemeint. Es kommt deshalb deliktstypisch (mangels präzisen Fristbeginnes wie z.B. bei Vollendung) zu sogenannten „Nachzonen“. Beim Betrug ist dies der vollständige Eintritt des Vermögensschadens und der Bereicherung/bei Unterschlagung die Sicherung des Erlangten und bei Untreue, wenn mehrere Schritte nötig sein sollten, der letzte Schritt.

3. d) Verjährung (Verfolgungsverjährung) -Fallbeispiel-

K ist Alleinerbe. Er wird von R als Pflichtteilsberechtigtem zur Auskunft aufgefordert. Er stufenklagt deswegen gegen K. Auf der ersten Stufe hat vor fünfeinhalb Jahren K Auskunft erteilt, allerdings ein ihm bekanntes Luxemburger Bankkonto des Erblassers verschwiegen. Am 06.12.2016 wird R als Zeuge in einem Steuerstrafverfahren geladen und erfährt von dem Luxemburger Bankkonto. Er erstattet Strafanzeige gegen K. Der Zivilprozess (s.o.) ist noch nicht beendet. Rechtzeitig?

Lösung: Die Verjährung beginnt erst mit Tatbeendigung. Der versuchte Betrug (unvollständige Abgabe des Nachlassverzeichnisses), ist nicht identisch mit dem vollendeten Betrug oder gar mit einer neuen Form des Betruges (Dreiecksbetrug durch Einschaltung des Gerichts). Es kann hier also der Antrag noch fristgerecht gestellt werden. Hintergrund ist die Rechtsfigur der mit bestraften Nachtat. Es gibt eine Haupttat und der durch die Haupttat erzielte Erfolg (oder die Position) wird nunmehr mittels weiterer strafbarer Handlungen gesichert, ausgenutzt oder verwertet. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass diese Erhaltungsmaßnahmen in der Regel mit bestrafte Nachtaten sind. Sollte jedoch die Haupttat verjährt sein, dann lebt die unverjährte Nachtat wieder auf (siehe BGH 5 StR 344/08 vom 13.11.2008, im Netz zu finden).

Sollte man an strafrechtlicher Verfolgung Interesse haben, kann es sich lohnen durch u.U. zivilrechtliches Agieren (Klage z. B.) sich wieder eine neue Möglichkeit für eine unverjährte Strafanzeige und (siehe oben) eine neue Strafantragsfrist zu schaffen.

3. e) Rechte des Verletzten (§§ 406 d ff StPO)

- Informationsrecht nach § 406 d Abs. 1 StPO – nach dem Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (auf Antrag)
- Mitteilung der Untersagung der Kontaktaufnahme zum Verletzten nach § 406 d Abs. 2 Nr. 1 StPO – auf Antrag Mitteilung der Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen. Vollzugslockerungen und Urlaub nach § 406 d Abs. 2 Nr. 2 StPO, wenn ein berechtigtes Interesse dargestellt wird.
- Akteneinsichtsrecht – nur über einen Rechtsanwalt, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird gem. § 406 e Abs. 3 StPO
- Gewährung von Auskünften und Abschriften an den Verletzten gem. § 406 e Abs. 5 StPO
- Einschaltung eines anwaltlichen Verletztenbeistandes nach § 406 f Abs. 1 StPO mit Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen
- Einschaltung eines Verletztenbeistandes bei Vernehmungen gem. § 406 f Abs. 2 StPO (auf Antrag)

Vorsicht: zum 01.01.2017 treten teilweise Änderungen ein.

3. e) Rechte des nebenklageberechtigten Verletzten

- Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand gem. § 406 g Abs. 1 StPO
- Anwesenheit in der Hauptverhandlung gem. § 406 g. Abs. 1 S. 2 StPO
- Terminsmitteilung auf Antrag gem. § 406 g Abs. 1 S. 4 StPO
- Beiordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers gem. § 187 Abs. 1 und Abs. 2 GVG
- Beiordnung eines Rechtsanwalts (Opferanwalt) gem. § 397 a Abs. 1 i. V. m. § 406 g Abs. 3 Nr. 1 StPO
- Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach § 406 h Abs. 3 Nr. i. V. m. § 397 a StPO
- Prozesskostenhilfe auf Antrag in den Fällen des § 406 g Abs. 4 Nr. 3 StPO
- Akteneinsichtsrecht des Rechtsanwalts gem. § 406 e Abs. 1 S. 2 StPO
- Anwesenheitsrecht des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung gem. § 406 g Abs. 2 StPO

Vorsicht: auch hier Änderungen ab 01.01.2017

3. f) Rückgewinnungshilfe

§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB sieht vor, dass der Staat für oder aus einer Straftat Erlangtes den Verfall zu seinen Gunsten anordnen kann, es sei denn dem Verletzten würde dadurch sein Anspruch gegen den Täter wirtschaftlich entzogen.

§ 111 b Absatz 5 StPO lässt auch für diesen Fall vorläufige Sicherstellungsmaßnahmen zu

Vorsicht: diese Paragraphen sollen demnächst geändert werden.

3. g) Nebenfolgen für den Täter

Die Nebenfolgen können sich mittelbar vor- und/oder nachteilig (idR Vermögenslosigkeit) für den Anzeigenerstatter auswirken.

- Erbunwürdigkeit (§ 2339 BGB)
- Täter ist beruflich (= wirtschaftlich) vernichtet (Kündigung/Berufsverbot z.B.)
- Vermögensschadenshaftpflicht zahlt wegen Vorsatzes nicht mehr

(Zu den möglichen Nebenfolgen: s. Literaturliste)

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte

1. Aussagedelikte (§ 156 StGB)
2. Vermögensdelikte (§§ 242, 246, 263 und 266 StGB)
3. Urkundendelikte (§§ 267, 271 und 274 StGB)
4. Sonstige Delikte

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte - Aussagedelikte

- a) Falsche uneidliche Aussage § 153 StGB
- b) Falsche Versicherung an Eides statt § 156 StGB
Meineid (§ 154 StGB)
- c) Aussagenotstand (§ 157 StGB), Berichtigung einer falschen Angabe (§ 158 StGB)
- d) Versuch der Anstiftung zur Falschaussage bzw. Verleitung zur Falschaussage (§§ 159, 160 StGB)
- e) Fahrlässiger Falscheid, Fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt (§ 161 StGB)

Zu den Buchstaben (d) bis (f) wird hier nicht weiter ausgeführt.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte - Aussagedelikte

a) Falsche uneidliche Aussage § 153 StGB

Dieser Paragraph gilt nicht für unbeeidete Parteiaussagen im Zivilprozess, sondern dort lediglich für Zeugen und Sachverständige.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte - Aussagedelikte

- b) Falsche Versicherung an Eides statt § 156 StGB
Im Erbrecht einschlägig durch z.B. §§ 2218 Abs. 1 (Testamentsvollstrecker) und 2314 BGB (Auskunftspflicht der Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten), die auf § 260 BGB verweisen. Dieser besagt in Abs. 2: „Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.“ Dieser Paragraph gilt auch für eine Partei im Zivilprozess, die auskunftverpflichtet ist.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte - Aussagedelikte

c) Meineid (§ 154 StGB)

Die Partei kann im Zivilprozess beeidigt werden (s. § 452 ZPO). In diesem Fall ist § 154 StGB einschlägig. § 452 StGB stellt die Beeidigung einer Partei in das Ermessen des Gerichtes. Die Partei ist nicht verpflichtet die Aussage zu beeidigen (dann voraussichtlich non liquet).

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Vermögensdelikten

- a) Diebstahl
- b) Unterschlagung
- c) Betrug
- d) Untreue

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Vermögensdelikten – Diebstahl und Unterschlagung

Fremde bewegliche Sachen (nur nicht fremd, wenn im Alleineigentum)

Wegnahme

Bruch fremder tatsächlicher Sachherrschaft und Begründung neuen, nicht notwendig eignen Gewahrsams: Miterbe findet Sachen des Erblassers: wohl kein Bruch fremden Gewahrsams, anders im Altenheim: Inhaber des Heimes hat dann Gewahrsam)

Wenn keine Wegnahme: dann Unterschlagung.

Ein Miterbe nimmt einen Teil des Erbes ohne Zustimmung der anderen an sich: das kann bereits Diebstahl sein.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Vermögensdelikten – Betrug

Die Erteilung eines (falschen) Erbscheins stellt einen Dreiecksbetrug gegenüber dem Nachlassgericht zu Lasten der Miterben dar (strittig: bei späteren Nutzungen aus dem unrichtigen Erbschein gegenüber Dritten).

Betrug bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft: hier wird eine Täuschung durch Unterlassen in der Regel mangels Garantenstellung kein strafrechtsrelevantes Verhalten sein, deshalb: zur Auskunft auffordern!

(siehe hierzu z.B. § 2057 BGB „auf Verlangen“)

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Vermögensdelikten – Untreue

Diese setzt eine Vermögensbetreuungspflicht voraus. Den Miterben steht grundsätzlich die Verfügungsbefugnis nur gemeinsam zu, weswegen eine Vermögensbetreuungspflicht der Miterben abgelehnt wird. Anders ist dies, wenn einem Miterben die Verwaltung des (Teil-)Nachlasses übertragen wurde (ähnlich dem Testamentsvollstrecker).

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Urkundsdelikten

Dies ist ein wichtiger Strafrechtsbereich im Erbrecht. Urkunden spielen nach dem Tod des Erblassers eine große Rolle (z.B. Testament).

Die hier zu besprechenden drei Delikte haben folgende Schutzrichtungen:

Die Urkundenfälschung will nur die Echtheit und Unverfälschtheit der Gedankenerklärung sichern und nicht die inhaltliche Richtigkeit.

Nur öffentliche Urkunden sollen auch inhaltlich richtig sein, deshalb ist der Schutz die Zielrichtung der mittelbaren Falschbeurkundung.

Schutzrichtung der Urkundenunterdrückung ist die Beweisführung mit der Urkunde.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Urkundsdelikten

Urkundenfälschung

Hier geht es um drei Tatmodalitäten.

Herstellen einer unechten Urkunde (Vollfälschung)

Verfälschen einer echten Urkunde (Abändern)

Gebrauchen einer verfälschten oder unechten Urkunde

Eine Urkunde ist eine hinreichende Verkörperung einer menschlichen Gedankenerklärung, die den Aussteller erkennen lässt.

Aussteller ist der geistig hinter der Erklärung Stehende, der will, dass ihm diese Erklärung als seine zurechenbar sein soll.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Urkundsdelikten - Urkundenfälschung

Folgende Falltypologien möchte ich herausgreifen:

1. Der Text des Testamentes ist von einem anderen geschrieben und vom Erblasser unterschrieben
Hier gibt es eine Entscheidung des OLG Düsseldorf (NJW 1966, 749): wegen der Höchstpersönlichkeit der Testamentsabfassung geht es von einer Urkundenfälschung aus. Die übrige Literatur (s. Lit-Liste: Fischer zu § 267, Rz 31) ist anderer Meinung, da der Erblasser sich ja gerade die Gedankenerklärung zurechnen lassen will durch seine Unterschrift und die Höchstpersönlichkeit strafrechtlich nicht zählt.

2. Der Text ist vom Erblasser verfasst und unterschrieben, aber nachträglich geändert worden.
Hier wird zwischen die Hand führen und die Hand stützen unterschieden; die Hand führen bedeutet, dass der Handführende seinen Willen durchgesetzt hat, die Hand stützen bedeutet, dass der Erblasser seinen Willen zu Papier gebracht hat). Kriterien für die Entscheidung sind neben Zeugenaussagen die Urkunden selbst, die nach Schreibtempo, Druck und Schwingung untersucht werden.

3. Erblasser war wohl bei Abfassung des Testamentes dement, das Testament wurde ihm „untergeschoben“.

Hier, also bei mangelnder Testierfähigkeit wegen Krankheiten, insbesondere Demenz, ist wie folgt zu unterscheiden: war dem Erblasser bei Unterschriftsleistung bewusst etwas Rechtserhebliches zu unterzeichnen? Dann soll es straflos sein. Andersherum also strafbare U-fälschung, wenn ihm nicht mehr bewusst war, dass er etwas Rechtserhebliches unterzeichnete.

Das Problem liegt in der Beweisbarkeit: deshalb auf frühzeitige ärztliche Dokumentation wertlegen, um die Einlassung der Gegenseite, dass man davon nichts gewusst habe und der Erblasser im Zweifel an dem Tag sicher einen lichten Moment gehabt habe, widerlegen zu können.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Urkundsdelikten - Urkundenfälschung

Schriftsachverstand

Wenn bezweifelt wird, dass eine Urkunde echt ist oder richtig, müssen oft Schriftsachverständige beauftragt werden. Diese benötigen handschriftliche Texte und Unterschriften (in der Regel des Erblassers und des gemutmaßten Fälschers), um Material zur Überprüfung zu haben. Die Schriftproben sollten zeitlich auch kurz vor oder nach der angeblichen Erstellung –z. B. Testament- gefertigt worden sein.

Ganz eigenhändig gefälschte Dokumente sind, sofern der Erblasser nicht dement (wegen evtl. Schriftänderung) war, eher selten, da leichter als Fälschung zu erkennen.

Interessanter sind die Fälle des z.B. Berliner Testamentes, in denen nur ein Teil den Text verfasst und unterschreibt und der andere lediglich Ort, Datum und seine Unterschrift hinzufügt.

Des Weiteren kann man Schriftsachverständige auch zur absoluten bzw. relativen Bestimmung des Alters der Urkunde beauftragen. (absolut: von wann stammt der Text mittels Altersbestimmung der Tinte bzw. der Kugelschreiberpaste und der Lagerung möglich/relativ: Vergleich zwischen zwei Texten und Altersbestimmung). Auch möglich ist eventuell die Altersbestimmung des Papiers (seit wann gab es diesen Vordruck und wie lange).

Es gibt auch die Möglichkeit sprachwissenschaftlicher Gutachten, die jedoch in ihrer praktischen richterlichen Verwertung keinen so hohen Stellenwert wie Schriftgutachten haben.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Urkundsdelikten - Urkundenunterdrückung

Fall: Testament wird von einem nur noch pflichtteilsberechtigtem Sohn vernichtet.

Hier liegt eine Sachbeschädigung und eine Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB vor. Wichtig ist, ob ein Dritter in Bezug auf die Urkunde beweisführungsberechtigt ist (das Eigentum ist nicht entscheidend, siehe auch § 2259 BGB – Ablieferungspflicht).

Subjektiv muss noch eine Nachteilszufügungsabsicht hinzukommen. Hiermit ist jede Beeinträchtigung fremder Rechte gemeint.

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – zu Urkundsdelikten – mittelbare und Falschbeurkundung

Hier geht es um öffentliche Urkunden (siehe § 415 ZPO), die von einer öffentlichen Behörde/Amtsperson (idR Gerichte und Notar) in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse errichtet wurden. Hintergrund ist, dass die öffentliche Urkunde vor allem öffentliche Beweiswirkung hinsichtlich des Inhaltes haben muss. Insofern ist auch ein Erbschein eine Urkunde im Sinne des § 271 StGB. Der Erbschein soll bestätigen wer verfügungsberechtigt ist. Kommt beim Antragsteller auf Erteilung des Erbscheins noch Bereicherungsabsicht hinzu, gilt die Qualifizierung des § 271 Abs. 3 StGB (Strafraum 3 Monate bis 5 Jahre).

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – sonstige Delikte (Auswahl)

- a) Sachbeschädigung (§§ 303 und 303 c StGB)
- b) Nötigung (§ 240 StGB)
- c) Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

4. Einzelne in Betracht kommende Delikte – sonstige Delikte (Auswahl)

Dies können Fälle sein, in denen zum Beispiel ein Erbe die Schlösser auswechselt, so dass die anderen keinen Zutritt mehr zum Nachlass haben. Hier kann zum einen Sachbeschädigung am alten Schloss (bitte an Antragserfordernis gem. § 303 c StPO denken), Nötigung (Miterben ausgesperrt) und Hausfriedensbruch (gehört allen Miterben, Antragspflicht!) in Betracht kommen.

Tipp: Handeln der Miterben (insb.) nach dem Erbfall als eventuelle „Munition“ beachten.

Postmortale Vollmacht

Sollte ein Erbe eine noch zu Lebzeiten widerrufenen notarielle Vollmacht auch nach dem Tode benutzen, kann dies hinsichtlich des etwaiger not. Beurkundungen und des Erbscheins mittelbare Falschbeurkundung/ Dreiecksbetrug sein.

5. Conclusio/Fazit

Es gilt sorgsam abzuwägen, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll (s. Pro und Contra).

Für den Fall der Erstattung ist an einen eventuellen Strafantrag und insbesondere an die Frist zu denken. Zivilrechtliches Agieren kann neue strafrechtliche Möglichkeiten schaffen (mitbestrafte Nachtat).

Bitte immer die Beweise möglichst früh sichern. Handeln der Miterben beachten.

Von einem schnellen Ergebnis wird in der Regel nicht auszugehen sein.

Literatur

- Heinz, Wolfgang: das deutsche Strafverfahren, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz-Strafverfahren-2004.pdf>
- Lübke, Wolfram: Strafrecht Strafverfahrensrecht Ordnungswidrigkeitenrecht, 27. Aufl, 2013, Hilden
- Skript des Referenten „Allgemein Wichtiges zum Strafprozess“, [http://www.liebert-roeth.de/images/Allgemeines und praktisch Wichtiges zum Strafprozessrecht.pdf](http://www.liebert-roeth.de/images/Allgemeines_und_praktisch_Wichtiges_zum_Strafprozessrecht.pdf)
- Skriptum des Kollegen Dr. Tiemer zu seinem Referat „Ausgewählte strafrechtliche Probleme rund um den Erbfall“, gehalten am 03.06.2016 zum 67. Deutschen Anwaltstag in Berlin (damals unter www.anwaltstag.de zu finden)

Literatur und Hinweis

- Skriptum des Kollegen Dr. Olbing zu seinem Referat „Strafrecht und (Einkommen-/Erbsschaft-) Steuerrecht“, gehalten am 03.06.2016 zum 67. Deutschen Anwaltstag in Berlin (damals unter www.anwaltstag.de zu finden)
- Zu den Nebenfolgen strafrechtlicher Verurteilung, s. Artikel des Verfassers in der StraFO 2012, 354 ff, auch zu finden: <http://www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/strafrecht/29-nebenfolgen-strafrechtlicher-verurteilung-2>)
- Fischer, Thomas: Kommentar zum StGB, 3. Aufl., 2016

Hinweis

Das Skript soll der Veranschaulichung des Gesagten dienen. Rechtsprechung und Strukturen können sich jederzeit ändern.

Endlich Ende!

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und insb. Geduld!
 - RA Thomas Röth (FA für Strafrecht)
 - Eisenacher Str. 2
 - 10777 Berlin
 - Tel.: 03020615760
 - Fax 03020615765
 - Email: ra.roeth@liebert-roeth.de